



Testpflicht an allen Schultagen

10.02.2022

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in Anbetracht der hohen Inzidenzzahlen hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, auf Grundlage der Eindämmungsverordnung **die Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen vollständigen Impfschutz oder Genesenstatus haben, ab sofort auf alle Schultage erweitert**. Darüber hinaus appelliere ich eindringlich an alle Schülerinnen und Schüler, also auch an die Geimpften und Genesenen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, die vorhandenen Tests für eine unterrichtstägliche (i.d.R. fünfmal pro Woche) Testung zu nutzen.

Der Ablauf der Erbringung der Testnachweise erfolgt wie an bisherigen Testtagen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation des Testnachweises ist, wie üblich, auf der Homepage unter „Teststrategie und Impfung“ hinterlegt.

Bitte beachten Sie, dass bei einem nicht vorliegenden Testnachweis eine Testung in der Schule nur möglich ist, wenn dafür eine Einverständniserklärung vorliegt. Das Formular für die Einverständniserklärung ist ebenfalls unter „Teststrategie und Impfung“ abrufbar.

Die Eindämmungsverordnung sieht vor, dass nicht getestete Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können. Die Nichtteilnahme am Unterricht auf Grund eines fehlenden Testnachweises gilt auf Weisung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, als unentschuldigtes Fehlen. Um dies zu vermeiden, bitte ich um die Unterstützung bei der Umsetzung der täglichen Erbringung eines Testnachweises. Bei über 600 Schülerinnen und Schülern sind die Nachtestung in der Schule sowie die Einholung nicht vorliegender Einverständniserklärungen ein stark ressourcenbindender Vorgang.

Bei Verdachtsfällen hinsichtlich einer Corona-Infektion bzw. einer vorliegenden Corona-Infektion in einer Lerngruppe werden die entsprechenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte durch mich per E-Mail informiert, dass für einen Zeitraum von 10 Tagen ein Selbstmonitoring auf Symptome einer Corona-Infektion durchgeführt werden muss. **Eine Verpflichtung zur Selbsttestung für Genesene und vollständig Geimpfte Kontaktpersonen im Rahmen von 10 Tagen besteht nicht**. Dennoch ist besonders in diesen Fällen eine freiwillige Selbsttestung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Erdmann

MBS Testkonzept Schule Schuljahr 2021/2022 – Stand 10.02.2022 - Anlage 1

**Bescheinigung nach § 24 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung
über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule
für Schüler/innen**

Aufgrund § 24 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist ab dem 10. Februar 2022 an allen **Schultagen pro Woche** eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen.

Ausnahmen davon gelten gemäß § 6 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung **nur für geimpfte Personen** nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und **für genesene Personen** nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Die geimpften und genesenen Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, sind im Schutzinteresse aller an Schule Beteiligten gebeten, sich unterrichtstäglich zu testen.

Der Test wurde ohne Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt.

Angaben zur Schule	
Name	
Vollständige Anschrift	

Angaben zur getesteten Person (Schüler/in)		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Vollständige Anschrift		

Hinweis:

Sollte der Selbsttest positiv sein:

- Bleiben Sie bzw. Ihr Kind bitte zu Hause.
- Informieren Sie die Schule und ggf. den Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Lassen Sie unverzüglich einen PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen.
- Bleiben Sie bzw. Ihr Kind bitte in häuslicher Isolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- Sie bzw. Ihr Kind werden von der Schule mit Aufgaben versorgt bzw. nehmen am Distanzunterricht teil.
- Informieren Sie die Schule bitte umgehend über das Ergebnis des PCR-Tests.

Coronavirus Antigen-Selbsttest

	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
2	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
2	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
2	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
3	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
3	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
3	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
4	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
4	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
4	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
5	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
5	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
5	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
6	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
6	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
6	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
7	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
7	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
7	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
8	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
8	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
8	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
9	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
9	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
9	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
10	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
10	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
10	Name	Vorname	Datum	Unterschrift

MBS Testkonzept Schule Schuljahr 2021/2022 – Stand 10.02.2022 - Anlage 2

Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Brandenburg für den Schulbereich dürfen Schüler/innen das Schulgelände ab dem **10. Februar 2022** nur noch betreten, wenn sie **an allen Schultagen pro Schulwoche** eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen (Selbst-)Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen können. Ausgenommen sind nur vollständig Geimpfte und Genesene, die darüber den jeweils vorgeschriebenen Nachweis führen können. Die Schüler/innen führen den Selbsttest zu Hause durch, die Tests werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Nur ausnahmsweise wird der Selbsttest in der Schule durchgeführt.

Im Falle der ausnahmsweisen Testung in der Schule werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind wie Name, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie/Ihr Kind eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Ist der Test positiv, ist die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes zu informieren.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

Angaben zur Schule	
Name	
Vollständige Anschrift	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben zu den Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)			
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).			
1.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unsere Kind SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule in den Präsenzwochen durchführt.

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
------------	--

Anlage zur Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule	
Welche Tests kommen zur Anwendung?	Selbsttests , das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sogn. Laientest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen.
Wo wird getestet?	Die Schüler/innen testen sich in der Regel zu Hause. Sie testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn sie die Bescheinigung über die Durchführung eines (Selbst-)Tests mit negativem Ergebnis vergessen haben oder für die Schule im Einzelfall eine andere Testorganisation eingeführt wurde.
Wie oft wird getestet?	5 Tests pro Woche , wenn in der betreffenden Woche die Schüler/innen täglich in der Schule im Präsenzunterricht sind, ansonsten an den Wochentagen , an dem die Schule betreten werden soll.
Wann soll der Selbsttest durchgeführt werden?	Am besten am Morgen des betreffenden Schulbesuchstags. Die Bescheinigung über den Selbsttest mit negativem Ergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.
Wer führt den Test durch?	Die Schüler/innen führen den Test selbst durch. Wird der Selbsttest im Einzelfall in der Schule durchgeführt, erklären die Lehrkräfte den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests anhand der Gebrauchsanleitung bzw. des Erklärvideos und beaufsichtigen die Testdurchführung, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor. Kindgerechte Erklärvideos zu Selbsttests können bspw. abgerufen werden unter <ul style="list-style-type: none"> • https://www.youtube.com/watch?v=A0EqaSBurX0 • https://www.bildung.bremen.de/informationen_zum_coronavirus-237989 (dort unter dem Reiter „Testungen für Kitas & Schulen“) • https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/.
Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend?	Die Teilnahme an dem Selbsttest ist verpflichtend , wenn ihr Kind die Schule betreten will und keine Bescheinigung über die Durchführung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen kann. Über die Testung entscheiden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst.
Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/in erforderlich?	Ja. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).
Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist?	a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. b) Test positiv: <ul style="list-style-type: none"> • Schüler/in wird unverzüglich von der übrigen Lerngruppe isoliert. • Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. • Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen lassen unverzüglich PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen. • Schüler/in bleibt in häuslicher Quarantäne, bis Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. • Schule versorgt Schüler/in mit Aufgaben bzw. Schüler/in nimmt am Distanzunterricht teil • Bei positivem PCR-Test informieren <ul style="list-style-type: none"> – die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen die Schulleitung und ggf. den Ausbildungsbetrieb, – die testende Stelle das Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schüler/in und die Schule veranlasst.
Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt?	Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen bescheinigen die Durchführung des zu Hause durchgeführten Selbsttests und das negative Ergebnis; dafür gibt es ein Formular .

MBJS Testkonzept Schule Schuljahr 2021/2022 – Stand 10.02.2022 - Anlage 3

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

- hier.
1. Elterninformation
 2. Formular zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause (nur für minderjährige Schüler/innen auszufüllen)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schüler/innen,

ab **10. Februar 2022** kann die Schule nur noch betreten werden, wenn **schultäglich** eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorgelegt wird (§ 24 der **2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**).

Verpflichtet werden die Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzpflicht teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen. **Ausgenommen sind** vollständig Geimpfte oder Genesene, die darüber einen Nachweis führen können (§ 6 Abs. 2 der **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**). **Ungeachtet dessen sind alle Schüler/innen und Beschäftigte in den Schulen, also auch an die Geimpften und Genesenen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, gebeten, die vorhandenen Tests für eine unterrichts- bzw. arbeitstägliche (i.d.R. fünfmal pro Woche) Testung zu nutzen.**

Die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde. **Die Schule stellt Ihnen ein Formular zu Verfügung, mit dem Sie die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen.**

Dafür wurden Selbsttests angeschafft und an die Schule ausgeliefert. Ihnen entstehen aus der Verpflichtung daher keine zusätzlichen Ausgaben.

Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren Schüler/innen unter Aufsicht durchgeführt werden können.

Für das Selbsttesten zu Hause werden für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht oder zu Prüfungen anwesend sein werden, jeweils fünf Selbsttests entweder den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen selbst ausgehändigt.

Damit die Schule die Ausgabe der Selbsttests organisieren kann, bedarf es Ihrer Erklärung, ob die Schule die Selbsttests Ihrem minderjährigen Kind mitgeben kann oder ob Sie die Selbsttests bei der Schule selbst abholen wollen.

Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule

Angaben zur Schule	
Name	
Vollständige Anschrift	

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die Selbsttests für

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Geburtsdatum

- geben Sie bitte meinem Kind in einem verschlossenen Umschlag mit,
- will ich persönlich abholen und bitte Sie dafür um Angabe eines Termins.

Angaben zu den Eltern ¹		
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).		
Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

¹ Die Angaben eines Elternteils sind ausreichend.